

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 47

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXII. Jahrgang.

Nr. 47.

Basel, 24. November.

1906.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zum neuen Wehrgesetz. — Die deutschen Kaisermanöver. (13. September.) — Fremde Offiziere in Japan. — Der Einfluss des Alkohols auf die Schiesstüchtigkeit. — Eidgenossenschaft: Neuorganisation der Gebirgsartillerie. Genietruppen. Ernennungen. Verfügung des schweizerischen Militärdepartements. — Ausland: Frankreich: Schiessübungen. Misstände in der Flotte. — England: Neuschaffung eines Milizheers. — Spanien: Militärreformen. — Serbien: Depots für Offizierspferde.

Zum neuen Wehrgesetz.

Die zur Prüfung und Berichterstattung über den Entwurf der neuen Militärorganisation niedergesetzte Kommission des Nationalrates hat im ganzen den Anträgen der Ständerätlichen Kommission zugestimmt; ein Antrag die Rekrutenschulen der Infanterie zu verkürzen blieb in Minderheit.

Wie wir von verschiedenen Seiten erfahren, so hat dieser Antrag mancher Orts grosse Entrüstung hervorgerufen und mit grossen Sorgen erfüllt für das Schicksal des neuen Gesetzes in der Bundesversammlung: Wir glauben aber, dass weder Sorge noch Entrüstung berechtigt sind und dass das eine wie das andere auf ungenauer Kenntnis dessen beruht, um das es sich hier allein handelt und das in der Kommission wohl zu Meinungsverschiedenheit führen konnte. —

Der oberste Zweck des neuen Wehrgesetzes ist Herbeiführung besserer soldatischer Ausbildung, ganz besonders bei der Hauptwaffe, bei der Infanterie. Die Zeiten liegen weit hinter uns, wo man glaubte, man brauche einem Menschen nur einen Schiessprügel in die Hand zu geben und der Infanterist sei fertig; selbst der eingebildetste Hinterwälder und der bornierteste Phrasenanbeter weiss, warum die braven Buren im fernen Afrika, trotz ihrer grossen Schiesskunst und vortrefflichen Waffen, trotz ihrer Vaterlandsliebe und ihrem kalten Mut nicht siegen konnten und warum sie in entscheidenden Momenten ein Verhalten zeigten, das ihrer Vaterlandsliebe und ihrem Mut keine Ehre machte. Vor ähnlichem Schicksal das Schweizer-Vaterland zu bewahren, ist der Zweck

der Revision des Wehrgesetzes; jedermann weiss, dass dafür bessere soldatische Ausbildung, ganz besonders der Infanterie, geboten ist. Daraus folgt, dass wenn dies nicht in der Masse erreicht werden kann, dass Sachkunde es als das Minimum dessen erklärt, was notwendig ist, dass dann alle andern Verbesserungen, welche das Gesetz bringen kann, nur sehr zweifelhaften Wert haben.

Wenn dies feststehend ist, so ergibt sich daraus von selbst, dass eine allgemeine Vermehrung der Ausbildungszeit als das notwendige Mittel zur Erhöhung der Wehrtüchtigkeit vom Volke gefordert werden müsste. Diese Forderung hätte zu ihrer Begründung gar nicht des Hinweises auf die Unsolidität der eigenen Wehrmacht bedurft, es hätte für jeden patriotisch fühlenden und vernunftbegabten Menschen der Hinweis genügt auf die Ausbildungszeit der Armeen, welche uns umgeben. Der Staatsmann aber, welcher mit den realen Verhältnissen rechnet, weiss, dass trotz Vaterlandsliebe und militärischem Geist, der grossen Masse des Volks immer das vor Augen liegende persönliche Interesse höher steht, als die Vorsorge für die unbekannte Zukunft des Vaterlandes. Darin liegt in allen Staaten, in denen das Volk direkt oder durch das Parlament herrscht, die grosse Schwierigkeit, im Frieden notwendige Verbesserungen des Wehrgesetzes, welche die persönlichen Lasten des Bürgers vermehren, einzuführen, obgleich nicht bloss die einsichtigen Führer des Volkes die Notwendigkeit erkennen, sondern auch die grosse Mehrzahl des Volkes die Notwendigkeit instinktiv empfindet.

Die zur Aufstellung des Entwurfs einer neuen Militärorganisation berufenen Sachkundigen gaben